



FENSTERPLAN

PLANZEICHENERKLÄRUNG NACH PLANZEICHENVERORDNUNG
PLAN IV, VOM DEZ. 1990

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG**
(§ 1 Abs. 2 Nr. 1 BauGB, § 1 BauNVO)
- GM GEMISCHTE BAUFLÄCHEN (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO)
 - GG GERWerbliche BAUFLÄCHEN (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO)
- EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERSORGUNG MIT GÜTERN UND DIENSTLEISTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BEREICHS, FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF, FLÄCHEN FÜR SPORT UND SPIELANLAGEN**
(§ 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB)
- FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF
 - Öffentliche Verwaltung
 - SCHULE
 - KIRCHEN UND KIRCHLICHEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN
 - POST
 - FEUERWEHR
- FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR UND DEN ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHR**
(§ 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB)
- SONSTIGE ÜBERÖRTLICHE UND ÖRTLICHE HAUPTVERKEHRSSTRASSEN
 - B LANDESSTRASSE
 - L LANDESSTRASSE
 - ÜBERÖRTLICHE WEGE UND ÖRTLICHE HAUPTWEGE
 - HAUPTWANDERWEG (VORFLÄMUNG RUNDWANDERWEG)
- PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT**
(§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 BauGB)
- UMGRENZUNGEN VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT
 - UMGRENZUNG VON SCHUTZGEBIETEN UND SCHUTZOBJEKTEN IM SINNE DES NATURSCHUTZRECHTES

- NATURSCHUTZGEBIET**
- NSG RAHMBRUCH RABENTEICHGRABEN STREUOBSTWIESE ERLENBRUCH
 - KIRSCHALLEE UND TROCKENRASEN
 - ERLENBRUCHWALD
 - PARK DOBRITZ
 - WIESE PARK DOBRITZ UNTERMÜHLETEICH UND BRAUTEICH DOBRITZ
 - BUCHEN - EICHENALLEE
 - GRIMMER NUTHE ERLENBRUCH OBERMÜHLETEICH OBERMÜHLETEICH ERLENBRUCH KOHLDIESTELWIESE
 - GRENZGRABEN (MÜHRO - DOBRITZ) SÜSSKIRSCHALLEE
 - MÜHROBACH
 - BUCHEN - UND EICHENMISCHWALD
- FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND WALD**
(§ 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB)
- FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
 - FLÄCHEN FÜR WALD
- FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLETSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN**
(§ 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB)
- FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLETSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN
- ZWECKBESTIMMUNG:**
- ELEKTRIZITÄT
 - ABWASSER
 - HAUPTVERSORGUNGSG- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN
 - ÜBERIRDISCH
 - UNTERIRDISCH
- GRÜNFLÄCHEN**
(§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB)
- ZWECKBESTIMMUNG:**
- PARKANLAGE
 - DAUERKLEINGÄRTEN / HAUSGÄRTEN
 - SPORTPLATZ
 - SPIELPLATZ
 - FRIEDHOF
- WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES**
(§ 5 Abs. 2 Nr. 7 BauGB)
- WASSERFLÄCHEN
 - UMGRENZUNG DER FLÄCHEN MIT WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN
- ZWECKBESTIMMUNG:**
- GW SCHUTZGEBIET FÜR GRUND- UND QUELLWASSERGWINNUNG (ZONE III)
 - RB REGENRÜCKHALTEBECKEN
- REGELUNGEN FÜR DIE STADTERHALTUNG UND DEN DENKMALSCHUTZ**
(§ 5 Abs. 4 BauGB)
- UMGRENZUNG VON GESAMTANLAGEN, DIE DEM DENKMALSCHUTZ UNTERLIEGEN
 - AD ARCHÄOLOGISCHES DENKMAL
 - F ARCHÄOLOGISCHE FUNDSTELLE (BODENDENKMAL)
- SONSTIGE PLANZEICHEN**
- X UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, DEREN BÖDEN ERHEBLICH MIT UMWELTGEFÄHRLICHEN STOFFEN BELASTET SIND (§ 5 Abs. 3 Nr. 3 BauGB)
 - 520 DEPONIE
 - 521 DEPONIE
 - 522 DEPONIE
 - 523 DEPONIE
 - 524 TANKSTELLE
 - 525 TANKSTELLE
 - 526 TANKSTELLE
 - 527 TANKSTELLE
 - 528 PSM - LAGER
 - 529 AUTOLACKIEREREI
 - 530 AUTOLACKIEREREI
 - 531 KLARANLAGE
 - 532 SCHINDERGRUBE
 - 533 RIESELFELD
 - 534 RINDERSTALL
 - 535 SILOANLAGE
 - 536 WERKSTATT
 - 537 DEPONIE
 - 848 FUNKFEUER FLUGPLATZ ZERBST/DOBRITZ
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES FLÄCHEN-NUTZUNGSPLANES = GEMARKUNGSGRENZE**

- VERFAHRENSVERMERKE**
- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 17.10.1990. Die öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungsstellen ab 18.10.1990 erfolgt.
Dobritz, den 15.11.1999
Siegelabdruck
Die Bürgermeisterin
 - Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 3 BauNVO beteiligt worden (19.04.1991).
Dobritz, den 15.11.1999
Siegelabdruck
Die Bürgermeisterin
 - Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 30.01.1991 und am 15.09.1992 durchgeführt worden.
Dobritz, den 15.11.1999
Siegelabdruck
Die Bürgermeisterin
 - Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 19.04.1991, vom 04.12.1991, vom 24.03.1995 und vom 11.08.1997 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Dobritz, den 15.11.1999
Siegelabdruck
Die Bürgermeisterin
 - Die Gemeindevertretung hat am 27.02.1991 den 1. Entwurf am 12.11.1997 den 2. Entwurf am 12.11.1997 den 3. Entwurf am 12.11.1997 den 4. Entwurf des Flächennutzungsplanes mit den Erläuterungen beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
Dobritz, den 15.11.1999
Siegelabdruck
Die Bürgermeisterin
 - Der 1. Entwurf des Flächennutzungsplanes sowie die Erläuterungen dazu haben in der Zeit vom 25.04.1991 bis 16.05.1991 während der Dienststunden und der öffentlichen Sprechzeiten in der Gemeinde öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 18.04.1991 ortsüblich bekannt gemacht worden.
Dobritz, den 15.11.1999
Siegelabdruck
Die Bürgermeisterin
 - Der 2. Entwurf des Flächennutzungsplanes sowie die Erläuterungen dazu haben in der Zeit vom 01.04.1993 bis 05.05.1993 in der Verwaltungsgemeinschaft "Vorflämung", Leopoldstr. 16 in 39244 Lindau, während folgender Zeiten: Mo., Mi. und Do. 9.30 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr, Di., Fr. 9.30 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr, Sa. 9.30 - 11.30 Uhr und während der Sprechzeiten in der Verwaltungsgemeinschaft Dobritz, Berliner Str. 20, mittwochs von 14.00 - 16.00 Uhr nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 27.08.1993 in Anbalt ortsüblich bekannt gemacht worden.
Dobritz, den 15.11.1999
Siegelabdruck
Die Bürgermeisterin
 - Der 3. Entwurf des Flächennutzungsplanes sowie die Erläuterungen dazu haben in der Zeit vom 07.09.1997 bis 02.10.1997 in der Verwaltungsgemeinschaft "Vorflämung", Leopoldstr. 16 in 39244 Lindau, während folgender Zeiten: Mo., Mi. und Do. 9.30 - 11.30 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr, Di., Fr. 9.30 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr, Sa. 9.30 - 11.30 Uhr und während der Sprechzeiten in der Verwaltungsgemeinschaft Dobritz, Berliner Str. 20, mittwochs von 14.00 - 16.00 Uhr nach § 3 Abs. 3 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 27.08.1997 in Anbalt ortsüblich bekannt gemacht worden.
Dobritz, den 15.11.1999
Siegelabdruck
Die Bürgermeisterin
 - Der Gemeinderat hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 04.09.1997 und am 07.07.1998 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Dobritz, den 15.11.1999
Siegelabdruck
Die Bürgermeisterin
 - Der Flächennutzungsplan wurde am 15.11.1999 vom Gemeinderat beschlossen. Die Erläuterungen dazu wurden mit Beschluss des Gemeinderats vom 15.11.1999 genehmigt.
Dobritz, den 15.11.1999
Siegelabdruck
Die Bürgermeisterin

Die Genehmigung des Flächennutzungsplans wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 24.08.1998, Az: 42/21197, - mit Maßgaben, Aufträgen und Hinweisen - erteilt. 426 2/1999
Dessau, den 29. Februar 2000

10. Der Flächennutzungsplan wird hiemit ausgefertigt.
Dobritz, den 31.01.2001
Siegelabdruck
Die Bürgermeisterin

11. Die Erfüllung der Genehmigung des Flächennutzungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 15.11.1999 in Anbalt ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verwaltungs- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf die Möglichkeit und Erhebung von Entschädigungsansprüchen (§§ 44, 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden. Der Flächennutzungsplan ist an in Kraft getreten.
Dobritz, den 15.11.1999
Siegelabdruck
Die Bürgermeisterin

Hinweis

Sollten bei Erdarbeiten Sachen gefunden werden, bei denen anzunehmen ist, daß es sich um archäologische oder bauarchäologische Bodenfunde handelt, so sind diese der unteren Denkmalbehörde anzuzeigen. Bodenfunde oder Fundstellen sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen und vor Gefahren zu schützen (§ 9 Abs. 3 DenkmSchG).

PRÄAMBEL

Aufgrund der §§ 2 und 5 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 08. Dez. 1986 (BGBl. I S. 2263) zuletzt geändert in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Aug. 1997 (BGBl. Bd. I S. 2141) hat die Gemeinde die sich aus der bestmöglichen städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen für das gesamte Gemeindegebiet im Flächennutzungsplan dargestellt und beschlossen.

GEMEINDE DOBRITZ FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

-ORIGINAL- NOVEMBER 1999

BROSIG + MENGENWENIG UND PARTNER
DPL-ING.-ARCHITECTEN BDA

ENTWURF UND VERFAHRENSBEREITUNG